

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



- Technische Voraussetzungen: 2 getrennte Stromkreise 220V – 16A auf der Bühne, gesichertes Podium von mindestens 4x2,5 m.
- Der Veranstalter verpflichtet sich die geforderten technischen Notwendigkeiten zu erfüllen. Sollte der Auftritt durch mangelhafte Technik verhindert werden, so hat dieser die Gesamtsumme voll auszubezahlen.
- Bei Veranstaltungen im Freien verpflichtet sich der Veranstalter für eine gewittersicher abgedeckte Bühne zu sorgen. Bei Nichteinhaltung übernimmt der Veranstalter die volle Haftung diverser Schäden.
- Der Veranstalter verpflichtet sich alle behördlich notwendigen Bewilligungen einzuholen. Er haftet für die Einhaltung der Vertragspunkte und die vorschriftsmäßige Anmeldung bei der AKM (GEMA, Ausländersteuern) und dergleichen. Bei Nichtvorliegen trifft die Gruppe kein Verschulden und der Veranstalter hat die volle Gage und allfällige Strafen zu bezahlen.
- Sollte die Gruppe nach Abschluss dieses Vertrages zum gleichen Termin einen Fernsehauftritt bekommen, steht ihr das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und einen Ersatztermin oder eine Ersatzkapelle zur Verfügung zu stellen.
- **Im Falle einer Absage der Veranstaltung gilt innerhalb angegebener Fristen folgende Vereinbarung:**
- Bei Absage durch den Veranstalter zwischen Abschluss des Vertrages und 60 Tage vor dem Auftritt hat dieser 30% der Gesamtsumme zu bezahlen.
- Bei Absage durch den Veranstalter 59-30 Tage vor dem Auftritt hat dieser 60% der Gesamtsumme zu bezahlen.
- Bei Absage durch den Veranstalter 29-1 Tage vor dem Auftritt hat dieser 80% der Gesamtsumme zu bezahlen.
- Bei Absage durch den Veranstalter aus welchen Gründen auch immer an Ort und Stelle, hat dieser die Volle Gesamtsumme (100%) zu bezahlen.
- Bei Erkrankung, Todesfällen in der Familie sowie Auflösung der Stohlis wird eine Ersatzkapelle zur Verfügung gestellt, ohne dass dem Veranstalter dafür Mehrkosten entstehen dürfen. Davon ausgenommen sind Ereignisse, die kurzfristig vor dem Auftritt eintreten. (zB: höhere Gewalt oder Autounfall eines Musikers) In derartigen Fällen hat der Veranstalter keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.
- Die Stohlis behalten sich das Recht vor, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne finanzielle Ansprüche seitens der Veranstalters bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin zu stornieren und zwar mittels eingeschriebenen Briefes an den Veranstalter bzw. dessen Vertreter. An- und Rückreise erfolgt auf eigene Gefahr.
- Mündliche Nebenabreden und Änderungen haben keine Gültigkeit, sondern bedürfen der Schriftform
- Wird dieser Vertrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Musik zurückgesendet, gilt dieser als ungültig.
- **Gerichtsort:** Zahlbar und klagbar in Judenburg. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.